

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Christlich-Jüdische Arbeitsgemeinschaft beider Basel" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des gegenseitigen Verstehens und Respekts zwischen Christen und Juden, den interreligiösen und interkulturellen Dialog und die Bekämpfung jeglicher Art der Judenfeindschaft und der Diskriminierung.

Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

Art. 3 Aufgaben und Zielsetzung

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a. Vorträge und Aussprachen
- b. Information durch Medien
- c. Eingabe an Behörden
- d. Zusammenarbeit mit Vereinigungen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere mit den CJA-Gruppen in der Schweiz

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich zu den Zielen der Arbeitsgemeinschaft bekennt. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vorstand wirksam.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung auf Ende Jahr, durch den Tod oder den Ausschluss durch den Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht auf Rekurs an die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a. Beiträgen der Mitglieder
- b. Spenden von Gönnern und Behörden
- c. Erträge aus Sammlungen und Veröffentlichungen
- d. Vermächtnissen und Schenkungen
- e. Zinsen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Semester statt. Ausserordentliche Mitglieder-Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für tunlich erachtet, oder wenn dies mindestens 30 Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge verlangen. In diesem Falle muss die Mitglieder-Versammlung binnen zwei Monaten durchgeführt werden. Von der Mitgliederversammlung sind vorab folgende Geschäfte zu behandeln:

- a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitglieder-Versammlung
- b. Abnahme des Jahresberichtes
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Jahresrevisoren
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Wahl des/der Präsidenten/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f. Aufstellung und Änderung der Statuten des Vereins
- g. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- h. Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungsdatum. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr durch offene Abstimmung, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Entscheiden über Statutenrevision, Auflösung und Liquidation des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in des Vereins, das Protokoll verfasst der/die Protokollant/in.

Art. 9 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand besteht mindestens aus mindestens 6 und maximal 12 Personen. Er konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden je für 4 Jahre gewählt. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Der Vorstand kann der Generalversammlung einen gewesenen Präsidenten/eine gewesene Präsidentin zur Ernennung als Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin vorschlagen bzw. ein gewesenes Vorstandsmitglied zum Ehrenvorstandsmitglied vorschlagen. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vollzug von Vereinsbeschlüssen
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Organisation von Veranstaltungen

Unterschriftsberechtigt ist der/die Präsident/in zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder zwei vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder – jeweils kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse bestimmen.

Art. 10 Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren/innen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen (Kontrollstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren/innen unterbreiten der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt, wenn diese von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Das Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins übrig bleibt, ist zuhanden eines gleiche Zwecke verfolgenden Vereins der Christlich-Jüdischen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz zu übergeben.

Art. 12

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die 2. ordentliche Generalversammlung vom 19. Februar 2014 in Kraft.

Basel, den 19. Februar 2014

Für den Vorstand: Rabbiner Yaron Nisenholz (Vizepräsident)
Brigitte Bos, Pfr. Frank Lorenz MBA, Jonatan Riegler, Pfrn. Agnès Vályi-Nagy, Anat Weill,
Dr. Herbert Wohlmann